

Einzelrichter der Nationalliga

Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug
Tel. 041 / 725 25 25 / Fax 041 / 710 05 85
E-Mail: info@msjg.ch

EVZ Sport AG
Postfach 3215
6303 Zug

Paolo Duca
c/o EVZ Sport AG
Postfach 3215
6303 Zug

Fax Nr. 041 725 31 01

Kopie zur Kenntnis an:

EHC Kloten Sport AG
Postfach 272
8302 Kloten

Fax Nr. 044 800 10 11

Zug, den 10. September 2008

Ordentliches Verfahren gegen Paolo Duca vom EV Zug (Verfahren-Nr. 06-07/058/7)
--

Sachverhalt:

1. Im Meisterschaftsspiel der Nationalliga A zwischen dem EV Zug und den Kloten Flyers vom 27. Januar 2007 checkte der Spieler Paolo Duca vom EV Zug den Flyers-Spieler Marco Klöti in der 38. Minute an die Bande. Schiedsrichter Brent Reiber sanktionierte die Aktion mit einer Grossen Strafe plus automatisch Spieldauer-Disziplinarstrafe wegen unerlaubtem Körperangriff. Klöti musste das Eis verlassen und konnte nicht mehr teilnehmen am Spiel.

2. Mit Datum vom 29. Januar 2007 eröffnete der Einzelrichter von Amtes wegen ein ordentliches Verfahren gegen Paolo Duca (Beschuldigter 1) und die EVZ Sport AG (Beschuldigte 2) wegen ev. Übertretung der Regeln 522 (unerlaubter Körperangriff), 528 (unnötige Härte) und 540 (Check gegen den Kopf) IIHF. Die Beschuldigten erhielten die Gelegenheit, sich zum Vorfall zu äussern bis zum 1. Februar 2007 (10.00 Uhr) per Fax. Sie wurden darauf hingewiesen, dass bei Säumnis Verzicht angenommen werde auf die Vernehmlassung. Innert gleicher Frist stand es den Beschuldigten frei, Beweismittel einzureichen und Beweisbegehren zu stellen. Die Beschuldigten wurden darauf hingewiesen, dass bei Säumnis Verzicht auf Beweisbegehren und das Einreichen von Beweismitteln angenommen werde.
3. Gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med. U. Brunner vom 29. Januar 2007 erlitt Marco Klöti als Folge des Vorfalls eine Hirnerschütterung im zweiten bis dritten Grad, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich zwei bis drei Wochen führt. Eine längere Arbeitsunfähigkeit könne nicht ausgeschlossen werden. Gemäss telefonischer Auskunft von Dr. Brunner vom 7. Februar 2007 wird Marco Klöti noch ca. 14 Tage arbeitsunfähig bleiben.
4. Paolo Duca gab am 31. Januar 2007 gegenüber dem Einzelrichter mündlich zusammengefasst Folgendes zu Protokoll: Sein Job im Team sei körperbetontes Spiel. Seine Funktion bestehe darin, den gegnerischen Spieler zu checken, damit dieser die Scheibe herausspielen müsse. Auf den Bildern sehe sein Check vielleicht wie ein Sprung aus, dies sei jedoch physikalisch bei einem Check so, dass normalerweise beide involvierten Spieler in die Luft springen würden. Er sei auch der Ansicht, dass diese Szene sehr brutal aussehe, dies jedoch nur, weil der Gegenspieler nicht einmal versuche, sich zu verteidigen. Er habe auf keinen Fall gegen den Kopf des gegnerischen Spielers checken wollen. Der Gegner hätte jedoch mit diesem Check rechnen und sich wehren müssen. Er sei davon ausgegangen, dass der Gegner eine Reaktion zeigen würde. Es sei ein harter Check gewesen, welcher hart ausgeführt worden, aber letztlich korrekt gewesen sei. Er habe keinen Vorsatz gehabt, gegen den Kopf zu checken. Hätte er diesen gehabt, würde er jetzt auch die Konsequenzen tragen. Er habe mit seinem Arm den Kopf des Gegners getroffen. Dies sei passiert, weil er damit gerechnet habe, dass der Gegner aufrecht stehen würde. Letztlich sei er selbst so schnell gewesen, dass er den Check nicht mehr habe abbrechen können. Die letzten vier Meter sei er dann nur noch gegleitet. Wie bereits erwähnt, müsse ein Verteidiger sich auf

einen Check vorbereiten. Härte gehöre nun einmal zum Eishockey und solche Checks seien auch nach neuem Reglement zulässig.

5. Die EVZ Sport AG nahm am 1. Februar 2007 zum Vorfall Stellung und hielt zusammengefasst Folgendes fest: Aus Sicht der EVZ Sport AG könne eine Übertretung der Regel 540 IIHF dem Spieler Paolo Duca nicht vorgeworfen werden. Er habe den Gegner zwar am Kopf getroffen, dies jedoch nur deswegen, weil sich der Gegner auf die Entgegennahme des kommenden Checks nicht vorbereitet und sich gebückt habe. Wäre er auf die Entgegennahme des Checks vorbereitet gewesen und hätte er sich nicht gebückt, dann träfe ihn der Check von Paolo Duca an der Schulter. Ein Check gegen den Kopf könne man einem Spieler nicht vorwerfen, wenn sich sein Gegenspieler wenige Sekundenbruchteile zuvor bücke. Paolo Duca sei ein kräftiger Spieler, der harte Checks austeilen könne. Er führe die Checks jedoch ohne Stock, Ellenbogen und Hände aus. Seine Checks seien sauber, jedoch aber auch hart ausgeführt. Die EVZ Sport AG und Paolo Duca würden bedauern, dass sich Marco Klöti bei diesem Check verletzt habe und man hoffe, dass er baldmöglichst wieder spielen könne. Für die EVZ Sport AG gehe es in diesem Fall jedoch vor allem um einen Grundsatzentscheid. Es stelle sich die Frage, ob Härte im Schweizer Eishockey bestraft werde und ein hart ausgeführter Check automatisch zu einer Langen Strafe führe. Man sei der Meinung, dass nur regelwidrige Aktionen hart bestraft werden sollten. Gegen ein Verbannen der Härte in diesem Spiel sei anzukämpfen. Im Zuge der neuen Regelauslegungen sei von Verbandsoffiziellen immer wieder betont worden, dass harte Checks auch weiterhin erlaubt und gerne gesehen würden. Um einen solchen sauberen aber hart ausgeführten Check handle es sich im vorliegenden Fall. Die EVZ Sport AG akzeptiere den Tatsachenentscheid der ausgesprochenen Grossen Strafe plus Spieldauer-Disziplinarstrafe mit der folgenden Sperre für zwei Spiele aufgrund der dritten Spieldauer-Disziplinarstrafe. Für eine Verschärfung der Strafe oder eine Erhöhung des Strafmasses hätte die EVZ Sport AG hingegen kein Verständnis.
6. Mit Datum vom 1. Februar 2007 machte die EHC Kloten Sport AG von der Möglichkeit der freigestellten Rückäusserung Gebrauch und nahm Stellung zu den Ausführungen der Beschuldigten. Auf die Stellungnahme der EHC Kloten Sport AG wird, soweit notwendig, in den Erwägungen Bezug genommen.

7. Mit Datum vom 5. Februar 2007 bat der Einzelrichter den Manager Officiating beim Internationalen Eishockey Verband IIHF, Konstantin Komissarov, um ein kurzes Gutachten zum Vorfall. Am gleichen Tag übermittelte der Regelexperte dem Einzelrichter seine Einschätzung über die Aktion. Dabei hielt Konstantin Komissarov zusammengefasst Folgendes fest: Die Tatsache, dass der Spieler mit den Schlittschuhen abgehoben vom Eis in seinen Gegner hineinspringe, belege, dass er den Check mit einem Maximum an Wucht in einer gefährlichen Art und Weise ausführen wolle. Die Bilder würden klar zeigen, welchen Teil des gegnerischen Körpers der Spieler mit der # 46 checken wolle. Der Spieler mit der # 4 habe keine Chance, sich vor der Aktion des Gegners zu schützen. Dies, ob er nun bereit oder nicht bereit sei für den Check. Die Aktion des Spielers # 46 sei als gefährlich zu bezeichnen. Dies sei auch der Grund, weshalb sich die Instanzen mit der Aktion hätten beschäftigen müssen, unabhängig davon, ob der betreffende Spieler vom Schiedsrichter auf dem Eis bestraft worden sei.

Erwägungen:

Formelles:

1. Gemäss Art. 20 Abs. 4 Rechtspflegereglement können die Rechtspflegeorgane von Amtes wegen ein Verfahren eröffnen.

Der Einzelrichter eröffnete das vorliegende Verfahren von Amtes wegen.

2. Gemäss Regel 510 IIHF liegt es im Ermessen der zuständigen Disziplinarstelle, nach Ablauf jedes Spiels jeden Vorfall zu untersuchen, der sich im Verlauf des Spiels ereignet hat, und zusätzliche Strafen für Verstösse festzulegen, die von einem Spieler, Offiziellen, beim Aufwärmen, dem Gang in die Kabinen, im Verlauf eines Spiels oder danach begangen werden; es ist dabei belanglos, ob solche Verstösse bereits vom Schiedsrichter bestraft worden sind oder nicht.

Materielles:

1. Gemäss Regel 540 lit. a IIHF (Check gegen den Kopf) erhält ein Spieler, der mit irgendeinem Teil seines Körpers einen Check gegen einen Gegenspieler in Richtung des Kopfes oder des Nackenbereichs ausführt, schlägt oder dessen Kopf gegen das Schutzglas der Bande stösst oder drängt, nach Ermessen des Schiedsrichters eine Kleine Strafe plus automatisch Disziplinarstrafe oder Grosse Strafe plus automatisch Spieldauer-Disziplinarstrafe oder Matchstrafe. Lit. b dieser Bestimmung besagt, dass ein Spieler, der einen Gegenspieler durch einen Check gegen die Kopf- respektive Nackenregion verletzt, eine Matchstrafe erhält.

Die Sichtung der Videosequenz über das fragliche Ereignis ergibt folgenden Sachverhaltsablauf: Marco Klöti fährt einen Rechtsbogen vom Kloten Flyers-Tor aus betrachtet auf der linken Seite der eigenen Abwehrzone. Kurz bevor er das Augenmerk der entlang der Wölbung der Bande kullernden Scheibe zuwendet, schaut er auf und nimmt den von der neutralen Zone der Bande sich nähernden Beschuldigten 1 wahr. In der Folge nimmt Klöti eine etwas nach vorne gebeugte Haltung ein, in der offenbaren Absicht, dadurch seinen Stock zu „verlängern“ und auf diese Weise die Scheibe aus der eigenen Zone entfernen zu können. Sekundenbruchteile, nachdem Marco Klöti die Scheibe gespielt hat und in die vollständig aufrechte Haltung zurückkehren will, wird er von Paolo Duca gecheckt. Die Bilder belegen, dass der Check von Duca mit dem Oberkörper erfolgte und dass Klöti dabei mit grosser Wucht am Kopf getroffen wird. Der Verteidiger der Kloten Flyers musste erkennbar verletzt das Eis verlassen. Vor diesem Hintergrund hätte Schiedsrichter Brent Reiber gegen Duca gestützt auf Regel 540 lit. b IIHF aufgrund des eindeutigen Checks gegen den Kopf klarerweise eine Matchstrafe, nicht nur eine Grosse Strafe mit automatischer Spieldauer-Disziplinarstrafe, verhängen müssen.

Bei dieser Ausgangslage trifft den Beschuldigten der Vorwurf, Regel 540 lit. b IIHF verletzt zu haben.

2. Gemäss Regel 527 IIHF (Excessive Roughness) ist eine Matchstrafe gegen jeden Spieler auszusprechen, welcher eine in den Regeln nicht erlaubte Handlung begeht, die eine Verletzung herbeiführen könnte oder eine Verletzung verursacht hat.

Der Ablauf der Aktion belegt, dass diese nicht irrtümlich oder zufällig erfolgte. Der Beschuldigte 1 beging absichtlich einen Regelverstoss, bei welchem er annehmen musste, dass er seinen Gegner verletzen würde. Aufgrund des Umstandes, dass Duca seinen Angriff nicht mehr abbrach, was entgegen der Darstellung des Beschuldigten 1 durch ein Abdrehen nach links ohne weiteres möglich gewesen wäre, muss ihm vorgeworfen werden, dass er die Verletzung von Marco Klöti billigend in Kauf nahm. Erfahrene Spieler, zu welchen Paolo Duca zählt, wissen, welche Folgen ein mit solcher Wucht gegen den Kopf eines Widersachers ausgeführter Check erzeugen kann, ja geradezu muss. In diesem Zusammenhang etwas Gegenteiliges zu behaupten, wirkt unglaublich. Erschwerend kommt, wie auch der Experte der IIHF festgestellt hat, hinzu, dass Duca es nicht einfach damit bewenden liess, in den Gegner hineinzufahren, sondern diesen mit einem Sprung attackierte. Durch das Abheben mit beiden Schlittschuhen erhielt der Check zusätzliche Wucht. Der an Zynismus grenzende Hinweis der Beschuldigten, Marco Klöti sei „nicht bereit gewesen“ für den Check und habe zudem den „Kopf unten“ gehabt, ändern nichts an der Qualifikation des Angriffs von Duca als „Unsave Check“. Konstantin Komissarov stellte in diesem Zusammenhang fest, der gecheckte Spieler habe gar keine Chance gehabt, sich vor der Aktion des checkenden Spielers zu schützen. Wie vorstehend im Rahmen der Analyse der Bilder bereits erwähnt, war sich Marco Klöti nach einem frühzeitigen Blick nach vorne durchaus bewusst, dass er schliesslich angegriffen werden könnte. Hingegen musste er nicht mit einem Angriff in der von Paolo Duca ausgeführten Form rechnen und konnte sich so oder anders auch nicht dagegen verteidigen. Der Gutachter würdigte den Vorfall denn auch als „to be considered as a dangerous type of action in general“. Dem ist nichts beizufügen.

Bei dieser Ausgangslage trifft den Beschuldigten den Vorwurf, Regel 527 IIHF verletzt zu haben.

3. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Art. 90, 92 und 93 Abs. 1 Rechtspflegerelement ist gegen den fehlbaren Spieler eine Disziplinar massnahme zu verhängen. Die entsprechende Sanktion orientiert sich vorwiegend am Verschulden.

Das Verschulden von Paolo Duca wiegt nach Auffassung des Einzelrichters sehr schwer, weil er Klöti in einer Art und Weise attackierte, die – wie vorstehend bereits erwähnt – als höchst gesundheitsgefährdend erscheint. Es muss als reiner Zufall bezeichnet werden, dass Marco Klöti sich nicht noch schwerer verletzt hat. Paolo Duca liess jeglichen Respekt für den

Kopf des Gegners ausser Acht, was als äusserst verwerflich zu bezeichnen ist, ja eine erschreckende Rücksichtslosigkeit offenbart. Hinzu kommt, dass die Aktion von Paolo Duca mit erheblichem Anlauf erfolgte und einzig dem Ziel diente, den Gegner mit der grösstmöglichen Wucht zu attackieren. Nicht unbedingt für den Beschuldigten 1 spricht auch seine Einsichtslosigkeit betreffend den Unrechtsgehalt der Aktion.

Das Verbandssportgericht sieht für Fälle wie den vorliegenden - absichtliches Foul mit potentiell gravierender Verletzungsfolge - einen Strafraum von fünf bis zehn Spielsperren vor. In mehreren Entscheiden, aus welchen sich schliesslich eine Praxis entwickelt hat, hat das Verbandssportgericht festgehalten, das objektive Tatbestandselement der tatsächlichen Verletzung des gegnerischen Spielers werde nicht mit der Schwere der effektiv bewirkten Verletzung gewichtet, sondern mit der Schwere der potentiell zu erwartenden Verletzung; es sollen keine Erfolgsstrafen verhängt werden. Schläge gegen den Kopf, den Hals oder den Rücken sowie Angriffe von hinten seien am schwersten zu ahnden, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten seien. Erfahrungsgemäss seien Kopf, Hals und Rücken die verletzlichsten Körperteile eines Spielers. So können insbesondere Verletzungen am Kopf bleibende Schäden zurücklassen. Mit Entscheid vom 9. März 2006 (05-06/073/7) belegte der Einzelrichter den Spieler Cédric Botter vom HC Fribourg-Gottéron mit vier Spielsperren. In diesem Verfahren war ebenfalls ein Check gegen den Kopf zu würdigen; die Aktion ist in puncto Unrechtsgehalt mit der hier zu beurteilenden aber nicht vergleichbar; das Verschulden von Botter wog nicht ganz so schwer. Das Verbandssportgericht wies den Rekurs gegen diesen Entscheid mit Urteil vom 16. März 2006 (06/05-06) ab.

Aufgrund der vorstehend erläuterten Praxis in Verbindung mit den für die Strafzumessung entscheidenden Kriterien ist in vorliegendem Fall eine Sanktion zwischen fünf und zehn Spielsperren zu verfügen. Straferhöhend kommt hinzu, dass Paolo Duca im Spiel vom 3. November 2006 gegen den EHC Basel mit einer Grossen Strafe plus automatisch Spieldauer-Disziplinarstrafe belegt werden musste, weil er einen Gegner mit Anlauf gegen die Bande gecheckt und ihn dadurch verletzt hatte. Der betroffene Spieler erlitt eine schwere Hirnerschütterung, verbrachte zwei Tage im Spitalbett und figurierte seit dem Vorfall nicht mehr auf einem Spielbericht. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungskriterien sowie in Anlehnung an die ständige Praxis des Verbandssportgerichts ist nach Ansicht des Einzelrichters eine Sperre für sechs Meisterschaftsspiele in Verbindung mit einer Busse von CHF 2'000.00 angemessen.

Anzumerken bleibt, dass die gegen Paolo Duca im fraglichen Spiel verhängte Spieldauer-Disziplinarstrafe durch die Eröffnung des ordentlichen Verfahrens gegenstandslos geworden ist. Dies bedeutet, dass eine allfällige nächste Spieldauer-Disziplinarstrafe im weiteren Verlauf der Meisterschaft die dritte, nicht die vierte wäre.

Die im vorliegenden Fall verhängte Sanktion soll auch in generalpräventiver Hinsicht dazu führen, die Spieler anzuhalten, ja zu zwingen, insbesondere dem Kopf des jeweiligen Gegners den erforderlichen Respekt unbedingt entgegenzubringen. Aktionen wie die hier beurteilte gefährden nicht nur die Gesundheit des betroffenen Spielers, sondern schaden dem Produkt Eishockey als Ganzes. Unzweifelhaft gehört Härte zu dieser Kontaktsportart. Diese Härte hat aber vor der Gesundheit der Spieler Halt zu machen. Platitüden wie "Finish the check" dürfen nicht zum Selbstzweck verkommen. Und selbstverständlich hat sich "Finish the check" am Regelbuch zu orientieren. Gewiss ist das Spiel durch die konsequente Umsetzung der Soft-Regeln schneller geworden, und die Wucht der Checks mag sich dadurch vereinzelt erhöht haben. Die Voraussetzungen, dass ein Check als „save“ bezeichnet werden kann, sind aber gleich geblieben. Und ein Check gegen den Kopf bleibt ein Check gegen den Kopf. Es besteht in dieser Hinsicht kein rechts- bzw. regelfreier Raum. Aktionen wie der Check von Duca an Klöti dienen allenfalls der Bestätigung des eigenen Einschüchterungspotentials. Gleichwohl will mit Ausnahme von vielleicht einigen Hardcore-Fans mit einer Affinität zur Gewalt niemand solche Aktionen sehen. Sie gehören nicht (mehr) zu diesem Sport und sind nach Auffassung des Einzelrichters, einem klaren Befürworter des harten Spiels, mit allen verbandsrechtlichen Möglichkeiten, vorab entsprechend harten Sanktionen, zu bekämpfen!

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden dem Spieler Paolo Duca bzw. der EVZ Sport AG die Verfahrenskosten auferlegt.

Entscheid:

1. Der Spieler Paolo Duca vom EV Zug wird gesperrt für die nächsten sechs Meisterschafts- bzw. Play-off-Spiele der Nationalliga A.

2. Duca wird zudem eine Busse von CHF 2'000.00 auferlegt.

3 Die Kosten für das vorliegende Verfahren, bestehend aus:

Spruchgebühr	CHF 800.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 150.00

Total	CHF 950.00
--------------	-------------------

werden Paolo Duca bzw. der EV Zug Sport AG auferlegt.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SEHV, c/o Geschäftsstelle SEHV, Postfach, 8050 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

5. Übliche Mitteilung.

Schweizerischer Eishockeyverband (SEHV)

Reto Steinmann
Einzelrichter der Nationalliga

Verteiler

-  Betroffene Gesellschafterin (per Fax)
-  Betroffener Spieler (per Fax)
-  EHC Kloten Sport AG (per Fax)
-  SEHV
-  Kurt Locher, Geschäftsführer Nationalliga
-  Reto Bertolotti, Referee in Chief
-  Presseverantwortlicher SEHV
-  Ligaleiter